

Rheinstraßen-Initiative e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Rheinstraßen-Initiative e. V. 2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt unmittelbar die Erhaltung und den Ausbau der Rheinstraße zu einem wirtschaftlichen Mittelpunkt in Berlin-Friedenau durch Erhaltung der Vielfalt der Fachgeschäfte in der Rheinstraße und den angrenzenden Nebenstraßen, durch Einflussnahme auf die Stadtbildpflege und Kultur in diesem Gebiet; gemeinsame Werbung und Aktionen und durch gemeinsame Vertretung der Mitglieder beim Mitspracherecht hinsichtlich der Anlage neuer Verkehrsideen und Ausbaumaßnahmen gegenüber Behörden und Investoren.

2. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist ausgeschlossen.

3. Die Mittel des Vereins sollen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am Ende des Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann ohne Unterschied der Abstammung, der Religion und der politischen Anschauungen jede volljährige natürliche und juristische Person werden.

2. Die Mitgliedschaft endet:

**durch Tod des Mitgliedes,
durch Austritt,
durch Streichung von der Mitgliederliste,
durch Ausschluss aus dem Verein.**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung einen eventuell rückständigen Beitrag nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung zahlt. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält.

3. Die persönliche Haftung der Mitglieder aus den Geschäften des Vorstandes für den Verein und aus deliktischer Haftung wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben.

2. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

- 3 Die laufenden Beiträge sind jeweils im Voraus zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.
5. Die Mitgliederversammlung kann projektbezogene Umlagen erheben.

§ 6 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, von denen einer die Kassenführung betreut.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und bis zu vier weiteren Beisitzern.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit von den Stellvertretern vertreten.

2. Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder eines seiner Mitglieder oder ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein ermächtigen.

3. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

5. Beschlussfassung:

a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter eines des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.

b) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen.

c) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

6. Zuständigkeiten:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Dies sind insbesondere:

a) Finanzwesen einschließlich Einziehung von Beiträgen, Jahresbericht und Jahresrechnung,

b) Rechtsverkehr mit Ämtern und Behörden

c) Organisation, Durchführung und Vertragsregelung von Informations- Förderungs- und sonstigen Veranstaltungen, die er zur Erreichung des Satzungszweckes gemäß § 2 für nützlich hält.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Einberufung

- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand oder eine Drittel aller Mitglieder können jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen bzw. deren Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich bzw. in elektronischer Schriftform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung anzugeben, welche vom Vorstand festgelegt wird.
- c) Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch innerhalb der vorgesehenen Frist durch Vereinsblatt oder durch ähnliche Rundschreiben den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

2. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Beschluss über die Beiträge
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und von mindestens 2 Kassenprüfern.
- e) Beschlussfassung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Weisungen und Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

3. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn jeder Versammlung die Versammlungsleitung und den Schriftführer. Bis zur Wahl wird die Versammlung von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- b) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, können nur auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gefasst werden bei der ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- c) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- d) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung ist auf Antrag geheim durchzuführen.
- e) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht diese Satzung was anderes bestimmt.
- f) Bei Wahlen ist gleichfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgebend. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut niedergeschrieben werden.

4. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die die Auflösung des Vereins beschließende Versammlung wählt die Liquidatoren.

2. Das bei Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen soll einem noch zu bestimmenden karitativen Zweck zugeführt werden.

Unterschriften

Berlin, den 22.01.2003



D. De Ces

Anna ...

Angelika ...

Matthias ...

P. ...

